



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosenwohnungen in Wackersdorf (Obdachlosengebührensatzung)

vom

03. August 2016

Die Gemeinde Wackersdorf erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Wackersdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenwohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Unterkunft an der Brückelsdorfer Straße 13 und die Wohncontainer-Anlage am Irlacher Weg (gegenüber Hausnummer 1).
- (3) Obdachlosenwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Einfachstwohnungen, die die Gemeinde im Bedarfsfall anmietet oder die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, und die der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser gewidmet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenwohnungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohnung tatsächlich benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt und sie durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 7 Abs. 1 Benutzungssatzung).

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die Anzahl der jeweils benutzenden Personen und die Dauer der Nutzung.

§ 5

Gebührensätze

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenwohnung an der Brückelsdorfer Straße 13 beträgt die Gebühr 35,00 Euro je Monat und Wohneinheit (Zimmer).

(2) Für die Benutzung der Obdachlosenwohnung (Wohncontainer-Anlage) am Irlacher Weg beträgt die Gebühr

- für jede volljährige Person 3,50 Euro je Tag,
- für jede minderjährige und in häuslicher Gemeinschaft mit volljährigen Personen lebende Person 2,50 Euro je Tag.

(3) Für die Benutzung der in Absätzen 1 und 2 genannten Obdachlosenwohnungen werden neben den dort genannten Gebühren aller der Gemeinde Wackersdorf entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere

- die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung,
- alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

In der Obdachlosenunterkunft nach Absatz 1 stehen für die Stromversorgung und die Heizung Münzautomaten zur Verfügung; Münzen hierfür sind im Rathaus Wackersdorf an der Kasse gegen Entgelt erhältlich.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenwohnung. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig. Bei Beginn der Benutzung während eines Monats sind die Gebühren für diesen Monat zum letzten Werktag dieses Monats fällig.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wackersdorf, 04.08.2016
Gemeinde Wackersdorf

Thomas Neidl
Zweiter Bürgermeister

Verteiler

- LRA – Abdruck für Ortsrechtssammlung
- 1.1 Ortsrecht - Original
- 20.1 Abdruck Ordnungsamt
- 10.4 Internet

Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss und Ausfertigung:

Die Gemeinde Wackersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03. August 2016 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosenwohnungen in Wackersdorf (Obdachlosengebührensatzung) beschlossen. Die Satzung wurde am 04. August 2016 ausgefertigt.

Wackersdorf, den 28.09.2016



Thomas Falter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am 05. August 2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosenwohnungen in Wackersdorf (Obdachlosengebührensatzung) in Wackersdorf wurde zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Wackersdorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Wackersdorf ist rechtsverbindlich ab dem 06. August 2016.

Wackersdorf, 28.09.2016



Thomas Falter
Erster Bürgermeister